**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/8270 (neu)**

**18. Wahlperiode** 28.04.2016

# Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Maria Klein-Schmeink, Renate Künast, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/7244, 18/8267 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Reform der Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist schon lange überfällig. Den Rechten psychisch erkrankter Personen muss auch dort endlich Rechnung getragen werden. Das verlangen nicht nur die Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug. Auch die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) müssen im Maßregelvollzug umgesetzt werden.

Zwei zentrale Punkte sind dabei unabdingbar, weil sie den notwendigen Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Unterbringung nach § 63 StGB einleiten. Erstens müssen ambulante Therapiemöglichkeiten und Kontrolleinrichtungen umfassend ausgebaut und stets vorzugsweise angeordnet werden, wo sie eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als weniger einschneidende Maßnahmen ersetzen können. So wird dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft einerseits und dem Freiheitsentzug des Einzelnen auf der anderen Seite, Rechnung getragen. Zweitens darf die Unterbringung nach dieser Strafrechtsvorschrift nicht länger andauern als der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die nach Auffassung des erkennenden Gerichts bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen derselben Tat in Betracht gekommen wäre. Bei fortbestehendem Behandlungsbedarf und/oder fortbestehender Gefährlichkeit ist der Übergang in das landespsychiatrische System sicherzustellen. Das bedeutet, dass Personen, die weiterhin als gefährlich eingeschätzt werden, nicht etwa freigelassen, sondern sofern dies zum Schutz der Bevölkerung zwingend notwendig

ist, weiterhin in für diesen Zweck geeigneten Einrichtungen nach Landesrecht unterzubringen sind.

Nicht nur die bundesweit bekannten Fälle von Gustl Mollath oder Ilona Haselbauer machen deutlich, dass es grundsätzliche und strukturelle Defizite im Maßregelvollzug gibt, die zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Freiheitsrechte Einzelner führen. Zur Realität gehören falsche Einstufungen als psychisch krank und gefährlich, aber auch, dass vermindert Schuldfähige und Schuldunfähige oft sehr lange und ohne zeitliche Begrenzung festgehalten werden. Die Zahl der Menschen, die auf Grundlage des § 63 StGB in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden, hat in den letzten beiden Dekaden deutlich zugenommen. Betroffene werden jahrelang eingesperrt und mit Medikamenten „versorgt", ohne dass das Anlassverhalten dies rechtfertigen würde. Ihnen wird häufig viel länger die Freiheit entzogen, als dies bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen derselben Tat der Fall gewesen wäre. Verhält der Untergebrachte sich „uneinsichtig" und widerständig, wird er mit körperlichem Zwang ruhig gestellt oder mit Medikamenten gegen seinen Willen sediert.

Eine strafrechtliche Maßregel aber darf zu keinem stärkeren Grundrechtseingriff führen als die Kriminalstrafe. Deshalb muss die Freiheitsentziehung aufgrund strafrechtlicher Unterbringung zeitlich begrenzt sein und darf nicht länger dauern als eine Freiheitsstrafe, die wegen der jeweiligen Anlasstat in Betracht gekommen wäre. Diese absolute Obergrenze muss das erkennende Gericht festlegen. Bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten können das – entsprechend der zu verhängenden Freiheitsstrafe bei Schuldfähigkeit – Höchstdauern von beispielsweise acht oder zehn Jahren oder gar lebenslänglich sein. Die tatsächliche Dauer der freiheitsentziehenden Unterbringung richtet sich dann nach der Gefährdungsprognose. Weiterhin als gefährlich eingeschätzte Personen würden aber auch nach Ablauf dieser Höchstdauern nicht etwa unkontrolliert entlassen werden müssen. Vielmehr richten sich in solchen Fällen weiter erforderliche Hilfen für psychisch Kranke oder eine aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderliche Unterbringung nach dem jeweiligen Landesrecht (vgl. z. B. die Regelungen des Berliner Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG), dort § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 3 und 4 zu Ziel und Art der Hilfen sowie § 1 Nr. 2a i. V. m. den §§ 8 und 9 betreffend gefahrenabwehrende Unterbringung).

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf bleibt die Möglichkeit der Anordnung der Unterbringung nach einer rechtswidrigen Straftat jeglicher Schwere erhalten. Neu ist lediglich, dass bei weniger schweren Anlasstaten eine Unterbringungsanordnung nunmehr nur erfolgt, wenn „besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen", dass der Täter infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch die die Opfer seelisch oder gesundheitlich erheblich geschädigt oder gefährdet werden. Weiterhin reicht noch immer die Erwartung bloßen wirtschaftlichen Schadens aus, wobei lediglich die Schwelle auf „schweren wirtschaftlichen Schaden" angehoben wurde.

Eine belastbare Prognose darüber zu erstellen, ob jemand in Zukunft andere Personen erheblich schädigen wird, ist immer schwierig und fehleranfällig. Umso wichtiger ist es, präzise Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern sowie an Qualität, Inhalt und Intervalle von Begutachtungen zu stellen. Da für die Entscheidung der Anordnung oder Fortdauer einer Unterbringung der Schutz der Allgemeinheit maßgeblich ist, müssen die Gutachten nicht nur Ausführungen zur individuellen gesundheitlichen Entwicklung innerhalb der Unterbringungseinrichtung enthalten, sondern auch das soziale Umfeld außerhalb der Unterbringung und die Nachsorgebedingungen berücksichtigen, die wesentlich zur Stabilisierung einer Person beitragen. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Unterbringung allein wegen einer Behandlungsbedürftigkeit angeordnet oder aufrechterhalten oder von wirtschaftlichen Interessen der Trägereinrichtung beeinflusst wird, wenn eine ambulante Behandlung des bzw. der Betroffenen ebenso möglich wäre.

Die vorgeschlagenen Änderungen zur externen Begutachtung und zu den Überprüfungsintervallen (in § 463 Abs. 4 StPO-E) lassen (trotz Soll-Regelung) zu wenig Ermessensspielraum. Es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen eine frühere oder spätere als die zunächst vorgesehene Begutachtung sinnvoller ist. Insofern sollte die Regelung dahingehend erweitert werden, dass auf Antrag der untergebrachten Personen und/oder ihres Anwalts eine Abweichung vom Zeitpunkt der Begutachtung sowie der Person des Gutachters zulässig ist.

Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht die in der Anhörung des Rechtsausschusses vom 15. Februar 2016 fast einhellig von den medizinischen und juristischen Sachverständigen vorgetragene Notwendigkeit, den Maßregelvollzug stärker für ambulante Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen zu öffnen. Während in der Allgemeinpsychiatrie der stationäre und erst recht der geschlossen-stationäre Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus zu einer Versorgungsvariante unter zahlreichen anderen relativiert und zeitlich erheblich verkürzt wurde, blieb eine entsprechende Entwicklung in der forensischen Psychiatrie bislang aus. Sowohl aus Gründen der Verhältnismäßigkeit als auch zur Gewährleistung möglichst erfolgreicher Behandlungen darf der Maßregelvollzug nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus beschränkt bleiben. Es muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen dies ohne eine Gefährdung der Allgemeinheit möglich erscheint, weniger einschneidende, nicht freiheitsentziehende Maßnahmen geprüft und wenn möglich angeordnet werden. Dafür müssen geeignete ambulante Therapieangebote und Kontrolleinrichtungen, wie forensische Ambulanzen und Einrichtungen der Gemeindepsychiatrie, dringend ausgebaut werden. Nur so kann eine verfassungsgemäße Abwägung zwischen Freiheitsentzug einerseits und Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft andererseits auch in die Realität umgesetzt werden.

Nach einer forensischen Behandlung bedarf es einer guten und intensiven, in die Gemeindepsychiatrie eingebetteten Nachsorge. Gerade in der ersten Zeit nach stationärer Unterbringung ist die Gefahr eines Rückfalls erhöht und sind die betroffenen Personen auf eine kontinuierliche und engmaschige Betreuung angewiesen. Studien haben gezeigt, dass stabile soziale Beziehungen in Freiheit und eine fachgerechte Nachsorge maßgeblich für eine positive Prognose sind. Dabei sind individuelle Bezugspersonen und personelle Kontinuität von besonderer Bedeutung. Dass heute Unterbringungen nur deswegen nicht ausgesetzt oder nicht für erledigt erklärt werden, weil es keine geeigneten Betreuungs- und Behandlungsangebote nach der Entlassung gibt, verletzt die Grundrechte der betroffenen Personen und ist ein verfassungswidriger Zustand. Es ist Sache der Bundesregierung, in geeigneter Weise auf zureichende Behandlungs- und Betreuungsangebote der Länder hinzuwirken.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht zwar die bisherigen Unverhältnismäßigkeiten im Rahmen des § 63 StGB etwas zu korrigieren, indem die Voraussetzungen für die Anordnung und die Fortdauer der Unterbringung konkreter gefasst werden. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, der jedoch nicht weit genug geht. Es ist zu befürchten, dass die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen sich als überwiegend formale Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Praxis kaum auswirken werden. Die notwendige umfassende Reform der strafrechtlichen Unterbringung enthält der Entwurf nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. um bei der Anordnung einer Unterbringung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen,
   a) Anlasstaten für eine freiheitsentziehende Unterbringung in § 63 StGB entsprechend dem Regelungssystem der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 1 und 3 StGB) als Katalogstraftaten aufzuführen, beschränkt auf erhebliche Taten,

b) die Unterbringung zu beschränken auf Fälle der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt werden, und sowohl die Gefahr wirtschaftlicher Schäden als auch eine bloße „Gefahr der Gefährdung“ als Unterbringungsgrund in § 63 Satz 1 StGB-E zu streichen,

c) den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in § 62 StGB dahingehend zu konkretisieren, dass eine Maßregel der Besserung und Sicherung nur angeordnet werden darf, wenn sie geeignet und erforderlich ist zum Schutz der Opfer vor seelisch oder körperlich erheblicher Schädigung und zum Schutz der Allgemeinheit, um klarzustellen, dass bereits bei der Anordnung und nicht erst in der Vollstreckung alle Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten sind,

d) sicherzustellen, dass nur dann die Anordnung bzw. die Anordnung der Fortdauer einer freiheitsentziehenden Unterbringung erfolgt, wenn außerstationäre, ambulante Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen dem Sicherungs- und Besserungszweck nicht genügen,

2. § 67b StGB so zu ändern, dass die Vollstreckung der Unterbringung entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – ohne Hinzutreten besonderer Umstände – immer dann zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann,

3. in § 67d Abs. 6 StGB-E aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine absolute Befristung vorzusehen, die bemessen wird nach der Freiheitsstrafe, die wegen der jeweiligen Anlasstat in Betracht gekommen wäre. Bei fortbestehendem Behandlungsbedarf und/oder fortbestehender Gefährlichkeit ist der Übergang in das landespsychiatrische System sicherzustellen,

4. für einen effektiven Rechtsschutz sicherzustellen, dass zwingend eine mündliche Anhörung und eine Pflichtverteidigung bei allen Maßregeln, auch bei der Fortdauerüberprüfung, vorgesehen sind,

5. zu gewährleisten, dass in der Praxis eine bloße Behandlungsbedürftigkeit eine Unterbringung nicht rechtfertigt, und dafür Sorge zu tragen, dass eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht nur deshalb erfolgt, weil es tatsächlich keine andere ebenso geeignete weniger grundrechtseingreifende Einrichtung gibt,

6. um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht nur hinsichtlich der Dauer, sondern auch der Intensität des Freiheitseingriffs Rechnung zu tragen

   a) die Unterbringung nicht auf psychiatrische Krankenhäuser zu beschränken, sondern in gleichwertigen stationären oder ambulanten Einrichtungen, wie den forensischen Ambulanzen oder betreuten Wohneinrichtungen, vorrangig zu ermöglichen,

   b) die Regelung zu § 126a StPO (Einstweilige Unterbringung) dahingehend zu ergänzen, dass (neben der freiheitsentziehenden Unterbringung) auch die Pflicht besteht, einstweilige außerstationäre Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuordnen,

7. freiheitsorientierte und therapiegerichtete Ausstattungsstandards für den Vollzug der psychiatrischen Maßregel gesetzlich vorzugeben (vgl. § 66c StGB für die Sicherungsverwahrung), um sicherzustellen, dass die Unterbringung sich deutlich von der Strafhaft unterscheidet und ambulante, personenorientierte Angebote vorsieht, die sowohl dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch der UN-BRK Rechnung tragen,

8. klare gesetzliche Vorgaben für Inhalt und Form der laufenden Dokumentation des Unterbringungs- und Behandlungsverlaufs zu machen, die jeweils Grad und Entwicklung (Erhöhung/Verringerung) der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit umfassen,

9. zu gewährleisten, dass Regelung und Praxis der strafrechtlichen Unterbringung vereinbar sind mit der UN-BRK,
10. den Ländern die Vorhaltung forensischer Nachsorge bei Entlassung aus dem Maßregelvollzug bundesgesetzlich vorzugeben, um die Realisierung entsprechender gerichtlicher Auflagen in den Ländern tatsächlich sicherzustellen,
11. sicherzustellen, dass die Unterbringungsdauer weder direkt noch indirekt von wirtschaftlichen Interessen der Trägereinrichtung beeinflusst wird,
12. sicherzustellen, dass Gutachten und Stellungnahmen
    a) objektiv, neutral und unabhängig erstattet bzw. abgegeben werden,
    b) dem Grundsatz der Wissenschaftlichkeit (methodische Orientierung an anerkannten fachwissenschaftlichen Standards) und dem Grundsatz der Transparenz genügen und sich in der Regel nicht nur auf die Aktenlage beziehen,
    c) bei Überprüfungsfällen Entlassszenarien für die betreffende Person in sozialen Bezugsräumen darstellen und sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die bisherige Unterbringungs- und Versorgungsstruktur dem notwendigen Schutz der Allgemeinheit entsprach, sich als ungeeignet erwiesen hat oder übermäßig war und diesbezügliche ausdrückliche Vorgaben in die StPO aufzunehmen,
13. sicherzustellen, dass die Kriterien für die Auswahl von Gutachtern und Gutachterinnen gesetzlich konkreter vorgegeben werden (Grundqualifikation, Mindestberufserfahrung und erforderliche Zusatzqualifikationen, einschließlich Sachkunde über die gemeindeorientierte Soziale Psychiatrie mit ihren Strukturen zur sozialen Bewältigung von Gefährlichkeit),
14. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch dadurch gerecht zu werden, dass der Ermessensspielraum bei der Überprüfung der Unterbringung (in § 463 Abs. 4 Satz 2 und 3 StPO-E) durch eine Regelung erweitert wird, die auf Antrag der untergebrachten Person und/oder ihres Anwalts eine Abweichung vom Zeitpunkt der Begutachtung sowie der Person des Gutachters zulässt,
15. umgehend eine den Neuregelungen entsprechende Überprüfung von Personen zu ermöglichen, die sich im Maßregelvollzug (§ 63 StGB) befinden (Altfallregelung),
16. dem Gesetzentwurf eine Evaluationsklausel anzufügen, die eine umfassende bundesweite Erhebung von Daten zur Anordnung, zum Vollzug, zur Dauer und zur Beendigung der psychiatrischen Maßregel vorsieht, um gesetzliche und tatsächliche Fehlentwicklungen sowie Missstände in der Praxis zu erkennen und ihnen abzuhelfen.

Berlin, den 26. April 2016

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333